

zur Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 18/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Israel Janek W [REDACTED] .
W [REDACTED] / Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, 8000 München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. Juni 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 EEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil wird von der Feststellung getragen, daß der Kläger seinen Gesundheitsschaden auch auf unmittelbare deutsche Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von § 2 EEG zurückführe und deshalb, nicht wegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den sogenannten Rußlandfällen an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert gewesen sei. Ohne Rechtsfehler verneint das Oberlandesgericht daher, daß der Kläger ohne sein Verschulden die Antragsfrist des § 169 Abs. 1 EEG nicht eingehalten habe (vgl. BGH RzW 1973, 96).

- 3 -

Bei dieser Rechtslage kommt es nicht mehr darauf an, ob der Wiedereinsetzungsantrag des Klägers den formalen Anforderungen entspricht, die an einen solchen Antrag zu stellen sind und ob ein enger zeitlicher Zusammenhang im Sinne von BGH RZW 1974, 315 zwischen der Veröffentlichung der Entscheidung BGH RZW 1962, 116 und der Antragstellung des Klägers im August 1963 besteht.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)